

Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg

- Verwaltungsrat -

7. Änderung der Beitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg.

Geändert wurden Nr 4 § 1 und Nr. 1 (Wording Überschrift) und Nr. 2 (Wording Überschrift) und textl. Ergänzung § 2

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg per Umlaufbeschluss v. 22.09.2025 die Änderungen in der nachstehende Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Elternbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil beitragspflichtig.
- (3) Die Kosten gliedern sich in
 - a. **den Elternbeitrag**
 - b. **das Verpflegungsentgelt**
 - c. **Verspätungszuschläge**
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote richtet sich grundsätzlich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes, sie sind monatlich zu entrichten. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Der Elternbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben, es ist nicht im Elternbeitrag enthalten.

(7) Ein Verspätungszuschlag wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung i. H. v. 10 € pro angefangene 15 Minuten erhoben.

(8) Die Kindertagesstätte St. Jakobus bietet vormittags- und ganztägige Betreuung an.

§ 2 ELTERNBEITRÄGE

Für die Nutzung der kath. Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg werden nachstehende Elternbeiträge je Kind und Monat beschlossen und festgelegt:

1. Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Modul	Uhrzeit	Status	Elternbeitrag	Bemerkung
Ganztags	07.30 – 16.00 Uhr		170 €	Mit Mittagsbetreuung
Nachrichtl.	8,5 Std./Tag	2,5 Mehrstunden		42,5 Std./Woche

Vormittags	07.30 – 13.30 Uhr		120 €	Mit Mittagsbetreuung
Nachrichtl.	6 Std./Tag			30 Std./Woche

2. Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, s. Nr. (4) § 1

Modul	Uhrzeit	Status	Elternbeitrag	Bemerkung
Ganztags	07.30 – 16.00 Uhr		229 €	Mit Mittagsbetreuung
		rabattiert	67 €	
Nachrichtl.	8,5 Std./Tag	2,5 Mehrstunden		42,5 Std./Woche

Vormittags	07.30 – 13.30 Uhr		162 €	Mit Mittagsbetreuung
		rabattiert	0 €	
Nachrichtl.	6 Std./Tag			30 Std./Woche

3. Freistellung / Ermäßigung von Elternbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen die nachfolgende Regelung:

- Elternbeiträge nach § 2 dieser Satzung werden bei einer gebuchten täglichen Betreuungsdauer von bis zu **sechs** Stunden gem. § 32c Abs. 2 Nr. 1 HKJGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 HKJGB nicht erhoben.
- Elternbeiträge nach § 2 dieser Satzung werden bei gebuchter Ganztagsbetreuung von 07:30 – 16:00 Uhr gem. § 32 c Abs. 2 Nr. 2 HKJGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 HKJGB um 162 € gemindert.

- (2) Besuchen im selben Zeitraum zwei oder mehr Kinder einer Familie (i. S. einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit ihren Erziehungsberechtigten leben) die Kindertagesstätte, so entfällt der Elternbeitrag für das ältere bzw. die älteren Geschwisterkinder.
- (3) Besucht ein Kind während einer gesetzlich oder behördlich angeordneten Notbetreuung gem. § 6 der Benutzungsordnung der Kita Büchenberg die Kindertagesstätte an nicht mehr als zwei Tagen im Monat, werden für den betreffenden Monat keine Elternbeiträge erhoben.

§ 3 VERPFLEGUNGSENTGELT

1. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil des Elternbeitrages und wird zusätzlich kostendeckend erhoben. Die Höhe des aktuellen Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt gegeben. Das Verpflegungsentgelt wird nach Monatsende im Lastschriftverfahren erhoben.
2. Wird das Verpflegungsentgelt nach 2-monatigem Zahlungsrückstand nicht gezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 4 ZAHLUNGSABWICKLUNGEN

1. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Elternbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Der Elternbeitrag ist immer für einen vollen Monat zu zahlen.
2. Der Elternbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben.
3. Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Fortbildung, Arbeitstagen) zu zahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann die Beitragsentrichtung für die, nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der Verwaltungsrat.
5. Für angebrochene Monate ist jeweils der volle Elternbeitrag zu zahlen.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder geänderter Bankverbindung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 GEBÜHRENÜBERNAHMEN DURCH DEN TRÄGER DER JUGENDHILFE

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Elternbeiträge beim zuständigen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt beantragt werden. Informationen zu einer möglichen Übernahme der Elternbeiträge erhalten sie beim zuständigen Jugendamt des Kreises Fulda.

§ 6 VERFAHREN BEI NICHTZAHLUNG

Rückständige Elternbeiträge und rückständiges Verpflegungsgeld werden bei Nichtzahlung grds. im außergerichtlichen Mahnverfahren begetrieben.

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von geschuldeten Elternbeiträgen oder Verpflegungsgeld entscheidet der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Änderungen der Beitragssatzung treten rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft.

Büchenberg, 23.09.2025

Der Verwaltungsrat



Michael Fötter, Pf.
Vorsitzender

W. Riber
gf. Vorsitzender